

Sitzung vom 24. August 2022

1074. Anfrage (Trans- und Intergeschlechtliche [usw.] Sternchen sowie Benachteiligung und Gefährdung von Frauen und Nötigung von Studierenden)

Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, und Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, haben am 16. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Fachstelle für Gleichstellung hat gemäss dem Gesetzgeber die Aufgabe, sich für die Gleichstellung von Frauen und Männer einzusetzen. Diese Fachstelle hat eine Broschüre erarbeitet und einen Leitfaden an die Schulen erlassen und auf diese Weise die Verwendung der sogenannten «Gendersterchen» im Unterreicht veranlasst. Zudem werden genderneutrale Garderoben und Toiletten vorgeschlagen. Dieser Fachstelle steht keine solche Weisungs-Kompetenz zu, weder in verbindlicher noch in unverbindlicher Weise.

Die Fachstelle greift damit kantonale und nationale in die Kompetenz der Legislative und der Exekutive ein und handelt in pflichtwidriger Weise.

Wie wir feststellen mussten, werden an diversen kantonalen Bildungseinrichtungen, so auch in den Hochschulen, diese sogenannten «Gendersterchen» verwendet. Die Studierenden werden dazu genötigt, diese abstruse Formulierung zu gebrauchen, ansonsten ein massiver Abzug bei der Bewertung erfolgt.

Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens Mädchen und Buben, Frauen und Männer gleich zu behandeln – ein anderer Konsens besteht nicht. Die Gendersterchen sowie die anderen Weisungen sind jedoch nicht dahin gerichtet, eine Gleichstellung von Frau und Mann anzuvizieren und den Willen des Gesetzgebers zu erfüllen. Sie enthalten Sprachregelungen, welche in der Verwaltung nicht erlaubt sind, ja sogar gemäss Bundesregelung verboten und keinen Zusammenhang mit der Gleichstellung von Mann und Frau haben.

Ebenso ist es nicht im Sinne der Sicherheit von Mädchen/Frauen, wenn auch Knaben/Männer bzw. Personen mit männlichen Geschlechtsteilen zu den Duschen der Mädchen/Frauen Zugang erhalten. Dies entspricht nicht dem Willen des Volkes, ebenso besteht in keiner Weise ein derartiger gesellschaftlicher Konsens.

Zudem verwenden diverse Hochschulen ohne gesetzliche Grundlage die finanziellen Mittel, welche für die Gleichstellung von Mann und Frau und behinderten Personen zugesprochen wurden, für die Gleichstellung von Transgender-Personen und der sogenannten 72 Geschlechter (vgl. zhaw.ch/de/ueber-uns/organisation/rektorat/stabsstelle-diversity/lgbtiq-an-der-zhaw/#c188432). Diese Zustände sind klar widerrechtlich.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Regierung die notwendigen Schritte einleiten, damit in allen Bildungseinrichtungen des Kantons Zürich (Volksschulen, Mittelschulen, Fachhochschulen, Universität, Privatschulen usw.) die gesetzlichen Vorgaben und damit der Wille des Volkes eingehalten wird?
2. Wird die Regierung, die bereits erfolgten Pflichtverletzungen in allen Bildungseinrichtungen effektiv ahnden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Maria Rita Marty, Volketswil, und Christoph Marty, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Von den Anfragenden wird auf die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FG) verwiesen, die der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert ist (vgl. § 2 Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993 [nachfolgend: Verordnung Gleichstellung; LS 172.6]).

Gemäss § 3 der Verordnung Gleichstellung hat die FG u. a. folgende Aufgaben: Sie berät die Behörden und Amtsstellen in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann, wobei sie, auf Anfrage, auch Privaten Auskunft erteilen kann (lit. c). Weiter arbeitet die FG mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen und Organisationen zusammen, die gleichartige Aufgaben wahrnehmen (lit. d), und sie leistet Öffentlichkeitsarbeit (lit. g).

Der gegenwärtige politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurs, wie inklusiv die Sprache zu sein hat, ist ein wichtiger Teil zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen. Die Demokratie ist darauf angewiesen, dass sich möglichst viele Personen und Gruppen an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen. Die FG wird regelmässig von Arbeitgebenden, Medien, privatrechtlichen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, auch aus dem Bildungsbereich, um Beratung in Sachen inklusiver Sprache gebeten. Auf solche Anfragen gibt die FG

stets beratende, aber zurückhaltende Auskunft. Dies entspricht ihrem Auftrag (§ 3 lit. c, d und g Verordnung Gleichstellung). Auf ihrer Webseite verweist die FG auf den Sprachleitfaden der Bundeskanzlei, den RRB Nr. 1171/1996 betreffend die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann und die dazugehörigen Richtlinien des Regierungsrates vom 24. April 1996. Diese Leitfäden und Richtlinien sind für die Bundes- bzw. die kantonalzürcherische Verwaltung massgebend und dienen auch interessierten Externen als Vergleich. Demgegenüber hat die FG – anders als in der Anfrage behauptet – weder einen Leitfaden für die Schreibweisungen in oder an Schulen entworfen noch hat sie einen solchen erlassen. Möglicherweise bezieht sich die vorliegende Anfrage inhaltlich auf die Totalrevision des Stadtzürcher Reglements über die sprachliche Gleichstellung vom 1. Juni 2022, die der Stadtrat von Zürich erlassen hat (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 465/2022). Diesbezüglich haben sich die Anfragenden somit an die städtischen Behörden bzw. an die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich zu richten (stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung.html). Der Regierungsrat kommentiert Erlasse anderer Behörden grundsätzlich nicht.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 125/2022 betreffend Gendergerechte Sprache: Notenrelevanz und Zwang zur Situation im Hochschulbereich bereits ausführlich Stellung genommen.

Das Diskriminierungsverbot ist in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV [SR 101]) wie in der Kantonsverfassung (Art. 11 Abs. 2 KV [LS 101]) verankert. Die Bundesverfassung verpflichtet darüber hinaus alle Behörden, die Grundrechte und darin eingeschlossen das Diskriminierungsverbot zu beachten und zu deren Verwirklichung beizutragen (Art. 35 BV). Die Rechtsgrundlagen sowie weitere Leitdokumente der Zürcher Hochschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten knüpfen an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Diskriminierungsverbot an. Zu verweisen ist u. a. auf Erlasse zur Genderpolicy, zur Diversity Policy oder zum Schutz vor sexueller Belästigung.

Die Massnahmen der Zürcher Hochschulen zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots erfolgen damit gestützt auf die Verfassung und das Gesetz. Zum Massnahmenkatalog zählen namentlich auch die Bestrebungen, für ein diskriminierungsfreies Umfeld jeglicher Art, u. a. für LGBTIQ+-Personen, zu sorgen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Globalbudgets, das den Hochschulen gestützt auf das Universitätsgesetz (LS 415.11) bzw. das Fachhochschulgesetz (LS 414.10) zur Erfüllung ihres Auftrags zur autonomen Verwendung zur Verfügung steht. Der

Vorwurf, die Hochschulen würden finanzielle Mittel für die betreffenden Massnahmen ohne gesetzliche Grundlage verwenden, ist deshalb nicht zutreffend.

Für den übrigen Bildungsbereich (Volksschule und Sekundarstufe II) ist ergänzend Folgendes festzuhalten:

Im Bereich der Volksschule gestalten die Lehrpersonen den Unterricht im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz frei. Die inklusive Schreibweise wird zurzeit weder im Lehrplan noch in den obligatorischen Lehrmitteln verwendet. Vom Volksschulamt gibt es keine besonderen Empfehlungen zu diesem Thema. Für die Rechtschreibung gelten die Regeln des Dudens.

Im Zürcher Lehrplan 21 kommt die Genderneutralität als Begriff nicht vor. Zu einem breiten Verständnis von sexueller Gesundheit gemäss Lehrplan 21 gehören aber zusätzlich zum Wissen über die körperliche Entwicklung auch die Vermittlung von Werten und Normen im Zusammenleben der Menschen allgemein und besonders in Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter.

Über zentrale Themen wie u. a. Freundschaft, Liebe und Partnerschaft, Umgang mit eigenen Gefühlen sowie Durchsetzung eigener Bedürfnisse wird die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Stereotypen, Vorurteilen und Klischees im Alltag und in der Arbeitswelt aufgegriffen. Die Schülerinnen und Schüler lernen so die Vielfalt verschiedener Geschlechterrollen und Lebensformen kennen. Damit soll das Verständnis, die Akzeptanz und der Respekt für sexuelle Vielfalt und Orientierung und deren Anerkennung (Sexualität sollte konsensual, freiwillig, gleichberechtigt, altersgerecht, kontextadäquat sein) gefördert werden.

Gemäss § 50 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (LS 412.100) orientiert sich der Schulbetrieb am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Das gesamte schulische Umfeld ist so zu gestalten, dass sich alle Kinder und Jugendlichen aufgehoben, verstanden und ernstgenommen fühlen und sich ohne physische, psychische oder mentale Beeinträchtigung entfalten können.

Im Zürcher Lehrplan 21 wird in einzelnen Fällen geschlechtergetrennter Unterricht erwähnt. Dazu gehört der Sportunterricht im dritten Zyklus. Beim sexualpädagogischen Unterricht im zweiten und dritten Zyklus wird in den Planungshilfen geschlechtergetrennter Unterricht empfohlen. Zu anderen Unterrichtsbereichen gibt es keine entsprechenden Hinweise und das Volksschulamt macht keine zusätzlichen Empfehlungen zu diesem Thema.

Dem Volksschulamt sind schliesslich keine Fälle von geschlechterdurchmischten Duschen oder Garderoben bekannt.

An einigen Mittel- und Berufsfachschulen ist die Verwendung einer gendergerechten Sprache, die auch Personen anspricht, die sich nicht

oder nicht ausschliesslich als weiblich oder männlich identifizieren, ein grosses Thema, das von der Schülerschaft angeregt wird. Für die Schulleitungen ergibt sich hier aufgrund der kantonalen Regelungen ein anspruchsvolles Spannungsfeld. Einige Schulen haben sich dabei in ihrer Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern dafür entschieden, den Genderstern zu benutzen.

Grundsätzlich verfügen auch die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen sowohl über geschlechtergetrennte Garderoben wie auch geschlechtergetrennte Toiletten. Einige Kantonsschulen haben aufgrund der aktuellen Bedürfnisse genderneutrale Toiletten eingerichtet. Dabei wird dem Umstand Beachtung geschenkt, dass geschlechtergetrennte Toiletten weiterhin in ausreichender Zahl angeboten werden.

Im Übrigen entspricht es den Gepflogenheiten des Regierungsrates, Pflichtverletzungen jeglicher Art umgehend zu ahnden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli